

Aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) erlässt die Gemeinde Kienberg folgende

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Kienberg
(Feuerwehrgebührensatzung)**

**§ 1
Änderung**

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kienberg (Feuerwehrgebührensatzung) der Gemeinde Kienberg, veröffentlicht in den Bürgernachrichten Nr. 26 vom 02.07.2010 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 lautet neu:

„Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kienberg. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.“

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kienberg (Feuerwehrgebührensatzung), Verzeichnis der Pauschalsätze wird wie folgt geändert:

1. Streckenkosten

Das Wort „Fahrzeug“ wird durch das Wort „Fahrzeuge“ ersetzt und folgendes Fahrzeug wird eingefügt:

„Gerätewagen Logistik“, Typ „GW/L 1“, Betrag/Euro „3,45“

2. Ausrückestundenkosten

Das Wort „Fahrzeug“ wird durch das Wort „Fahrzeuge“ ersetzt und folgendes Fahrzeug wird eingefügt:

„Gerätewagen Logistik“, Typ „GW/L 1“, Betrag/Euro „66,86“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 11.09.2012 wird aufgehoben.

Obing, 07.02.2013



Urbauer
1. Bürgermeister